



Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten



St. Galler Bauernverband

Kanton St.Gallen

Bau- und Umweltdepartement
Amt für Umwelt
Volkswirtschaftsdepartement
Landwirtschaftsamt



Kriterienliste für einzelbetriebliche Ausnahmegesuche im Zusammenhang mit der Schleppschlauchpflicht im Kanton St.Gallen

Diese Kriterienliste ist eine fachliche Grundlage für das Verfassen und die Beurteilung von einzelbetrieblichen Ausnahmegesuchen im Rahmen des Vollzugs des Schleppschlauchobligatoriums gemäss der Luftreinhalteverordnung (LRV). Die Kriterienliste ist nicht abschliessend und wird bei Bedarf überprüft und aktualisiert werden.

Die Kriterienliste stützt sich auf die Ausnahmebestimmung von Anhang 2 Ziff. 552 Abs. 3 LRV und die entsprechende Ziff. 3.7.3 der Vollzugshilfe «Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft» des BAFU und des BLW (teilrevidierte Ausgabe 2021). Das vorliegende Dokument basiert inhaltlich auf Arbeiten der Arbeitsgruppe «Koordination Landwirtschaft/Umwelt der Ostschweiz und des Fürstentums Liechtenstein (LW/UW OCH/FL)» und der Arbeitsgruppe «Schleppschlauchobligatorium Kanton St.Gallen». **Es gilt in dieser Form nur für den Kanton St.Gallen;** für Einzelflächen und Betriebe in anderen Kantonen gelten die Vorgaben des jeweiligen Standortkantons.

Kriterium	Bemerkungen
1. Ausnahmegründe für eine gesamtbetriebliche Befreiung	
1.1 Pensionierung	
Falls die Betriebsnachfolge nicht geregelt ist, kann ein Betrieb aus der Pflicht genommen werden, wenn die Pensionierung bis Ende 2026 erfolgt (ordentliche Pensionierung) und der Betrieb durch die Pensionärin oder den Pensionär nicht weitergeführt wird. Die Ausnahmegewilligung wird einmalig und befristet erteilt. Es soll keine Übergangsfrist gewährt werden, wenn der Betrieb mehr als 5 ha schleppschlauchpflichtige Fläche hat.	
1.2 Frist für die Beschaffung emissionsarmer Ausbringtechnik	
Grundsätzlich gilt als Einführungsdatum für das LRV-Obligatorium der 1. Januar 2024. Betriebe, die über einen vor Ende Juli 2023 abgeschlossenen Kaufvertrag für emissionsarme Ausbringtechnik verfügen, sind während max. 12 Monaten nach Abschluss des Kaufvertrags von der Schleppschlauchpflicht befreit, wenn wegen Lieferschwierigkeiten die emissionsarme Ausbringtechnik nicht rechtzeitig geliefert werden kann. Ab Ende Juli 2024 sind keine Fristerstreckungen wegen verzögerter Lieferungen mehr möglich.	
2. Keine Ausnahmegründe für eine gesamtbetriebliche Befreiung	
2.1 Dicke Gülle	
Das Argument "dicke Gülle" zählt nicht für die Befreiung eines Betriebs aus der Pflicht.	
2.2 Reiner Mistaustrag	
Der Verzicht auf Güllen ist kein Grund für die Befreiung des Betriebes aus der Pflicht.	Für gemästete Parzellen ist kein Ausnahmegesuch notwendig, da die Fläche ja nicht begüllet wird.
2.3 Haltung von Pferden, Schafen, Ziegen	
Bei der Haltung von Pferden, Schafen oder Ziegen fallen mehrheitlich Festdünger (Mist) an. Das bei der Haltung dieser Tierarten anfallende Wasser stammt im Wesentlichen aus Spülwasser (Reinigung Stall) oder Mistwasser (Niederschlagswasser auf Mistlager). Nach Anh. 2 Ziff. 552 LRV sind flüssige Hofdünger grundsätzlich emissionsmindernd auszubringen. Dies schliesst auch flüssige Hofdünger aus der Haltung von Pferden, Schafen oder Ziegen mit ein. Eine Ausnahme von der Schleppschlauchpflicht einzig aufgrund der Art der Nutztierhaltung kann daher nicht gegeben werden. Bei Betrieben mit den oben genannten Tierarten sowie bei Mischbetrieben mit Rindvieh- oder Schweinehaltung gilt	Gemäss Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft, Modul Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft (BAFU/BLW, 2021) sind auch Spülwässer von Betrieben mit Nutztierhaltung jeder Art (Rindvieh, Schweine, Geflügel, Pferde, Schafe usw.) letztlich immer flüssiger Hofdünger (Gülle). Sie sind gewässerschutzrechtlich und in der Dünger-Verordnung begrifflich verbindlich zugeordnet. Den Betrieben steht grundsätzlich offen, durch wen sie ihre flüssigen Hofdünger emissionsarm ausbringen lassen. Kleine Betriebe werden nicht verpflichtet, eigene Schleppschlauchgeräte anzuschaffen.

grundsätzlich die emissionsmindernde Ausbringung, wenn die schleppschlauchpflichtige Fläche grösser oder gleich 300 a ist. Dies gilt ebenso, wenn Gülle zugeführt wird.

2.4 Betriebe in der Bergzone III und IV

Die Betriebe der Bergzonen III und IV können aufgrund der Bundesvorgaben nicht pauschal aus der Pflicht zur emissionsarmen Ausbringung entlassen werden.

Die Sömmerungsbetriebe unterstehen generell nicht dem LRV-Obligatorium.

3. Ausnahmegründe für die Befreiung von Einzelflächen

3.1 Flächenkompensation

Wenn sich einzelne schleppschlauchpflichtige Flächen nicht optimal für die emissionsarme Ausbringung eignen (z. B. wegen Sicherheitsgründen, schlechter Erreichbarkeit, zu enger Platzverhältnisse, stark fragmentierter Flächen), kann eine Flächenkompensation im Rahmen von betrieblich begründeten Gesuchen einzelfallweise geprüft und genehmigt werden. Dabei werden anstelle der ungeeigneten schleppschlauchpflichtigen Flächen andere geeignetere, gemäss kantonaler Schleppschlauch-GIS-Karte bisher nicht pflichtige Flächen künftig emissionsarm gedüngt.

Für eine Flächenkompensation gelten folgende Bedingungen:

- Flächen können nur innerhalb des Kantons St.Gallen und nur innerhalb des eigenen Betriebs bzw. einer Betriebsgemeinschaft kompensiert werden;
- Keine Kompensation von schleppschlauchpflichtiger Grünlandfläche auf Acker- oder Gemüsefläche;
- Flächenkompensation im Verhältnis 1:1,5 (die kompensierte Fläche muss mind. einhalb Mal so gross sein wie die ursprüngliche Fläche).

Es wird empfohlen, vor Einreichen von Ausnahmegesuchen für die Befreiung von Flächen immer zuerst die Möglichkeit von Flächenkompensationen zu prüfen.

Es ist zu beachten, dass nach Einführung des Schleppschlauchobligatoriums per 1.1.2024 gemäss der [«Wegleitung Suisse-Bilanz», Version 1.17, November 2022](#), S. 15, pro Hektare schleppschlauchpflichtiger Fläche grundsätzlich 6 kg Stickstoff (N_{vert}) in der Suisse-Bilanz angerechnet werden müssen. Dies gilt bei bewilligten Flächenkompensationen auch für die 50 % zusätzlich emissionsarm zu begüllende Fläche.

3.2 Verhältnismässigkeit des Einsatzes von zwei Ausbringsystemen auf einer Bewirtschaftungseinheit

Die Verhältnismässigkeit des Einsatzes von zwei Systemen auf Bewirtschaftungseinheiten, die nur teilweise schleppschlauchpflichtig sind, kann mit Hilfe des untenstehenden Schemas aufgrund des Flächenanteils und der Anzahl von schleppschlauchpflichtigen Kleinteilflächen (25–50 a) beurteilt werden.

Bei grün schraffierten Kombinationen von Flächenanteil und Anzahl pflichtiger Kleinteilflächen kann die ganze Fläche der pflichtigen Kleinteilflächen aus der Pflicht befreit werden. Eine Befreiung von pflichtigen Kleinteilflächen ist jedoch nur möglich, wenn sie einen Anteil von weniger als 50 % an der Fläche der Bewirtschaftungseinheit aufweisen.

		Anzahl schleppschlauchpflichtiger Kleinteilflächen (Grösse: 25-50 a) in der Bewirtschaftungseinheit				
		1	2	3	4	über 5
Flächenanteil der Kleinteilflächen an der Bewirtschaftungseinheit	bis 9.99 %					
	10-19.99 %					
	20-29.99 %					
	30-39.99 %					
	40-50 %					
über 50 %						

Befreiung aller Kleinteilflächen der Bewirtschaftungseinheit

Definition Bewirtschaftungseinheit:

Zusammenhängende, als Ganzes bewirtschaftete Fläche einer in agriGIS erfassten Nutzung oder von aneinandergrenzenden agriGIS-Nutzungen mit dem gleichen Kulturrencode. Strassen oder Gewässer, die durch eine solche Fläche verlaufen, unterteilen diese in kleinere unabhängige Bewirtschaftungseinheiten.

3.3 Umgang mit QI-Bäumen

Flächen mit Hochstamm-Feldobstbäumen der Qualitätsstufe I oder mit einheimischen, standortgerechten Einzelbäumen, bei welchen aus Platzgründen eine Düngung mit emissionsmindernden Ausbringverfahren nicht möglich ist, können mittels bewilligtem Ausnahmegesuch von der Pflicht befreit werden. Pro Baum kann 1 a schleppschlauchpflichtiger Fläche abgezogen werden.

Der Abzug von 1 a pro Baum darf bei einzelstehenden Bäumen nicht gemacht werden, da um diese herum gefahren werden kann. Der QI-Flächenabzug kann nicht nach freier Wahl irgendwo auf der düngbaren Nutzfläche gemacht werden. Nur auf einer Parzelle mit QI-Bäumen kann Fläche entsprechend 1 a pro Baum befreit werden.

3.4 Erschwerte Zufahrt

- Zufahrtswege mit Breiten unter 2.5 m im Berggebiet (Bergzonen I-IV) und unter 3 m im Talgebiet (Tal- und Hügelzone) werden als unzureichend betrachtet. Bei festen Geländern, Zäunen oder Mauern ist eine grössere Breite notwendig.
→ Ausnahmegesuchen wegen solcher Engnisse bei Zufahrtbreiten von über 2.5 m bzw. über 3 m (nach GIS) ist

<p>ein Foto des Engnis (mit Doppelmeter) und Angaben zum Ausbringgerät und zur Bereifung einzureichen. Dadurch kann allenfalls auf eine Besichtigung vor Ort verzichtet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Beurteilung der Zugänglichkeit von Flächen ohne direkte Zufahrt kann unter dem Aspekt der Sicherheit nicht pauschal beantwortet werden. Grundsätzlich sind auch Zufahrten über LN-Flächen mit mehr als 18% Hangneigung möglich und zumutbar. → Bei unklarer Situation sollten die Zufahrtsmöglichkeiten oder die konkreten Gefahren mit dem Bewirtschafter nach einer Erstbeurteilung abgesprochen werden. Im Zweifelsfall ist ein Augenschein vor Ort sinnvoll. 	
3.5 Mindestbreite der schleppschlauchpflichtigen Flächen	
<ul style="list-style-type: none"> Die Mindestbreite der bereinigten Flächen sollte 7.5 m im Berggebiet (Bergzonen I-IV) und 9 m im Talgebiet (Tal- und Hügelizeone) betragen, bei beidseits festen Hindernissen 10 m im Berggebiet (Bergzonen I-IV) und 12 m im Talgebiet (Tal- und Hügelizeone). Eine Unterschreitung der Mindestbreite innerhalb einer Fläche unterteilt diese in zwei Einzelflächen. Schmale Spickel unterhalb der Mindestbreite in den Randbereichen von Parzellen werden von der schleppschlauchpflichtigen Fläche abgeschnitten und von der Flächenberechnung ausgenommen. Einzelne Hindernisse, die umfahren werden können (Masten, Einzelbäume), zählen nicht. Überfahrbare Wanderwege oder Gräben innerhalb einer Bewirtschaftungseinheit sind nicht als trennendes Hindernis zu betrachten. Mobile Elemente werden bei der Ermittlung der Mindestbreite von schleppschlauchpflichtigen Flächen nicht mitberücksichtigt. 	<p>Bei langgezogenen Flächen wird kein Zusatzraum für Wendemanöver berücksichtigt. Es erfolgt somit keine Befreiung von schleppschlauchpflichtigen Flächen an den Enden dieser Parzellen (siehe Kriterium 4.3).</p>
3.6 Umgang mit befestigter oder nicht bewirtschafteter LN	
<p>Befestigte LN ist auszuschneiden und nicht an die schleppschlauchpflichtige Fläche anzurechnen. Solche LN-Korrekturen müssen der für die Direktzahlungen zuständigen Stelle gemeldet werden.</p> <p>Mit Siloballen oder anderen mobilen Gütern belegte sowie durch die Nutzung vegetationslose LN-Flächen werden weiterhin als schleppschlauchpflichtig angerechnet.</p>	
4. Keine Ausnahmegründe für Befreiung von Einzelflächen	
4.1 Pufferstreifen und Gewässerräume	
<p>Es erfolgt keine Befreiung von Flächen in Pufferstreifen oder von Teilflächen, die bei Abzug von Pufferstreifen kleiner als 25 a würden.</p> <p>Noch nicht rechtskräftig ausgeschiedene Gewässerräume berechnen ebenfalls nicht für eine Befreiung von Teilflächen. Rechtskräftig ausgeschiedene Gewässerräume sind aufgrund ihrer nicht düngbaren Nutzung nicht Teil der schleppschlauchpflichtigen Fläche, sofern diese Flächen entsprechend bei der Strukturdatenerhebung gemeldet wurden.</p>	<p>Die Vollzugshilfe «Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft» sieht dies für die Ermittlung der schleppschlauchpflichtigen Flächen nicht vor. Jedoch können Pufferstreifen zur Ermittlung der vorhandenen Breite bezüglich Platzverhältnissen und Mindestbreite (siehe Kriterium 3.5) berücksichtigt werden.</p>
4.2 Wendemöglichkeit	
<p>Bei langgezogenen Flächen wird kein Zusatzraum für Wendemanöver berücksichtigt. Es erfolgt somit keine Befreiung von schleppschlauchpflichtigen Flächen an den Enden dieser Parzellen.</p>	
4.3 Gefahr von Gewässerverschmutzung durch Verschlauchung mit Kupplungen	
<p>Dieses Argument kann nicht anerkannt werden. Für die Sicherheit muss ein den Umständen angepasstes System verwendet werden. Provisorische Leitungen sind in Quellfangesgebieten nicht zulässig.</p>	
4.4 Befahrbarkeit von nassen Flächen	
<p>Die Bewirtschaftungsart ist mit dem Gesuchsteller abzusprechen. Allenfalls ist eine Besichtigung vor Ort oder der Beizug einer Fachperson nötig.</p>	<p>Nasse Flächen stellen ein Sicherheitsrisiko beim Befahren dar. Bei dauernassen Flächen sollte das Düngemanagement grundsätzlich hinterfragt werden.</p>